

KLAUSUR Nr. 1460

ZIVILRECHT

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Rechtsanwalt
Sören Sieber in 50939 Köln,
Rathausplatz 12

05. September 2025

1. Vermerk

Heute erschien nach telefonischer Vereinbarung

Michaela Michler
Frankenstraße 15
50939 Köln

Und überreichte folgende Unterlagen:

- Beglaubigte Abschrift der Klageschrift vom 28.03.2025, **Anlage 1**,
- Nachdruck des Schriftsatzes der Mandantin vom 09.04.2025, **Anlage 2**,
- Beglaubigte Abschrift des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 02.09.2025, **Anlage 3**,

Frau Michler erteilte ein Mandat und erklärt dazu Folgendes:

„Ich bin heute bei Ihnen, weil ein ehemaliger guter Freund mich verklagt hat. Dabei ging es um die Arbeiten an meinem Motorrad. Letzte Woche war die Verhandlung vor dem Amtsgericht Köln, bei welcher ich mich selbst vertreten habe. Auf Vorschlag des Richters habe ich einem Vergleich zugestimmt. Dieser ist wohl noch widerruflich. Da ich mir nun doch unsicher wegen des Vergleichs bin, würde ich gerne von Ihnen wissen, ob ich an dem Vergleich festhalten soll oder ob es das Beste wäre, weiterhin auf mein Recht zu bestehen.

Die beigelegte Klageschrift ist im Großen und Ganzen zutreffend. Ich war damals mit dem Kläger gut befreundet. Wir kannten uns aus einem Motorradclub. Da mein Motorrad nicht mehr das neueste war, war ständig irgendetwas daran zu erledigen. Dabei hat mir der Kläger dann immer geholfen. Da ich nicht viel Geld hatte, musste ich teilweise nur einen Bruchteil seines regulären Stundenlohns bezahlen. Ersatzteile schenkte er mir gelegentlich sogar. Es gab auch immer wieder Zeiten, in denen ich mehr Geld zur Verfügung hatte, dann habe ich ihm selbstverständlich auch den vollen Stundenlohn bezahlt.

Meine Tochter studiert Jura, also habe ich sie direkt angerufen, als mir die Klage zugestellt wurde. Das war am 07.04.2025. Sie meinte dann, in der Uni hätten sie erst kürzlich einen Fall durchgesprochen, bei dem es um Reparaturen ohne Rechnung ging. Genau habe ich das nicht

verstanden, aber jedenfalls musste die Reparatur am Ende wohl nicht bezahlt werden. Da ich von dem Kläger nie eine Rechnung erhalten habe, ist mein Fall doch vergleichbar, oder? Als ich das Motorrad abgeholt habe, sagte der Kläger nämlich, dass ich es ohne Rechnung mitnehmen könnte und wir das mit der Bezahlung später regeln werden. Aus diesem Grund bin ich auch davon ausgegangen, dass ich nichts zahlen muss. Außerdem dachte ich, dass ich dann auch das Geld wiederbekomme, was ich dem Kläger schon überwiesen hatte. Der Richter war da aber irgendwie anderer Meinung.“

Auf Nachfrage:

„Doch, zwei Rechnungen habe ich in den Jahren 2022 und 2023 bekommen, diese habe ich auch noch. Aber auch damals konnte ich das Motorrad ohne Bezahlung und ohne Rechnung mitnehmen.“

Auf weitere Nachfrage:

„Nein, wir haben nie ausdrücklich über die Rechnungen gesprochen. Ich weiß nur, dass der Kläger mir keine Rechnung gegeben hat, als ich das Motorrad mitgenommen habe.“

Auf weitere Nachfrage:

„Ich habe das Motorrad immer alleine abgeholt.

Nur als ich einmal mit Frau Hector gesprochen habe, war mein Ehemann Mirko Michler dabei. Mein Ehemann hatte mir dann gesagt, dass sich Frau Hector wohl verplappert habe und die fehlende Rechnung angesprochen hatte. Jedoch ist jetzt im Termin rausgekommen, dass mein Ehemann das Ganze wohl überinterpretiert hatte. Jedenfalls hatte Frau Hector nie ausdrücklich gesagt, dass die Reparatur ohne Rechnung gemacht werde. Ich selber kann mich an das Gespräch mit Frau Hector gar nicht mehr erinnern“

Es wurden die beiden Rechnungen aus den Jahren 2022 und 2023 mit der Mandantin besprochen. Beide Rechnungen wiesen die Umsatzsteuer ordnungsgemäß aus.

Die Mandantin erklärte weiter:

„Ich verstehe nicht, warum ich jetzt überhaupt etwas zahlen muss und erst recht ist es mir unbegreiflich, warum ich den vollen Rechnungsbetrag zahlen soll. Der Kläger hat mir mehrfach angeboten, dass ich nur 242,22 € zahlen muss und die habe ich doch überwiesen.“

Auf Nachfrage:

„Eigentlich habe ich den Betrag rechtzeitig am 21.03.2025 an den Kläger überwiesen. Da mein Konto nicht gedeckt war, wurde die Überweisung von der Bank nicht durchgeführt. Das ist mir nur leider nicht direkt aufgefallen, ich habe den Vorgang dann sofort, als es mir aufgefallen ist, wiederholt. Das ist am 02.04.2025 gewesen.“

Auf weitere Nachfrage:

„Der Mechaniker der Firma Müller GmbH, der den Kostenvoranschlag für die kaputte Lampe erstellt hat, meinte, dass er vermutet, dass die Glühbirne einen Produktionsfehler hatte. Das komme wohl manchmal vor. Jedenfalls könne man von außen erkennen, dass die Lampe völlig verschmort sei. Die genaue Ursache könne man nicht mehr herausfinden.

Bitte überprüfen Sie das alles. Wenn Sie der Meinung sind, dass ich den Vergleich widerrufen soll, bitte ich Sie bereits jetzt alles Erforderliche in die Wege zu leiten.“

2. Frau Michler unterschreibt eine Prozessvollmacht
3. Akte anlegen
4. WV sodann

Sieber

Hinweis: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht wird abgesehen.

Anlage 1 (beglaubigte Abschrift):

Kanzlei Ackermann und Partner
Frankenstraße 55
50939 Köln

28.03.2025

An das
Amtsgericht Köln
50939 Köln

Klage

des Herrn Andreas Weber, Bonner Str. 65, 50968 Köln,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: RAe Ackermann und Partner, Frankenstraße 55, 50939 Köln

gegen

die Frau Michaela Michler, Frankenstraße 15, 50939 Köln

- Beklagte -

wegen: Werklohnforderung

Wir zeigen an, dass wir den Kläger vertreten, und erheben – ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichert – in seinem Namen Klage gegen die Beklagte.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag von 646,41 € zu zahlen.

Sollten die Voraussetzungen vorliegen, beantragen wir bereits jetzt den Erlass eines Versäumnisurteils.

Begründung

I.

In tatsächlicher Hinsicht tragen wir Folgendes vor:

Der Kläger betreibt eine KfZ-Meisterwerkstatt sowie einen Ersatzteilverkauf in Köln.

Die Beklagte war zum damaligen Zeitpunkt eine gute und langjährige Freundin des Klägers sowie eine Stammkundin. In der Vergangenheit nahm der Kläger für sie häufig Reparaturen zu vergünstigten Preisen vor.

Das Motorrad der Beklagten war bereits alt und daher anfällig für kleinere Schäden. Da der Kläger wusste, dass die Beklagte leidenschaftlich gerne am Wochenende Motorrad fährt und immer wieder beteuerte, dass sie derzeit nicht so viel Geld für ihr Hobby ausgeben könne, stellte der Kläger in den Jahren 2022 und 2023 kostengünstige Rechnungen.

Beweis: Nachdruck der Rechnungen 2022/281 vom 19.05.2022 und 2023/65 vom 22.02.2023 **Anl. K1 und K2**

Im Jahr 2024 stand die Hauptuntersuchung („TÜV“) an. Die Beklagte brachte das Motorrad am 26.03.2024 in die Werkstatt des Klägers in der Bonner Straße in Köln. Sie beauftragte den Kläger damit, das Fahrzeug einmal umfassend zu überprüfen und die erforderlichen Arbeiten durchzuführen.

Der Kläger führte die Hauptuntersuchung durch und fand dabei einige Schäden am Motorrad, sodass einige Arbeiten durchgeführt werden mussten. Unter anderem musste das vordere Licht ersetzt werden. Für weitere Einzelheiten verweise ich auf die streitgegenständliche Rechnung vom 06.02.2025.

Beweis: Nachdruck der Rechnung 2025/482 vom 06.02.2025 **Anl. K3**

Vor der Durchführung der Arbeiten informierte der Kläger die Beklagte umfassend über die anstehenden Arbeiten. Daraufhin erklärte diese ihr Einverständnis. Nachdem der Kläger die Arbeiten durchgeführt hat, holte die Beklagte das Motorrad am 02.04.2024 auf dem

Werkstattgelände des Klägers ab. Der Kläger erklärte ihr noch die durchgeführten Arbeiten und dann nahm sie das Motorrad ohne Beanstandungen mit.

Einige Tage später bat der Kläger die Beklagte telefonisch um einen Termin, um die Bezahlung für die Arbeit zu besprechen. Der Kläger wurde von der Beklagten mehrfach vertröstet und es kam zu keinem Besprechungstermin. Der Kläger sah sich daher gezwungen, den Preis einseitig auf 242,22 € festzulegen, und informierte die Beklagte darüber mit WhatsApp Nachricht vom 03.06.2024. Die Nachricht blieb von der Beklagten unbeantwortet.

Beweis: Ausdruck der WhatsApp Nachricht vom 03.06.2024 **Anl. K4**

Am 20.09.2024 nahm die Beklagte dann schließlich Kontakt zum Kläger auf. Da das eingesetzte Licht defekt war, suchte sie an diesem Tag die Werkstatt des Klägers auf. Der Austausch des Lichtes ist nur mit erhöhtem Aufwand möglich, sodass der Kläger der Beklagten erklärte, dass er dafür im Moment keine Zeit habe. Zudem werde er ohnehin erst wieder für diese tätig, wenn sie ihre Rechnung begleiche. Auf die Zahlungsaufforderung reagierte die Beklagte ungehalten. Sie verließ dann wutentbrannt die Werkstatt des Klägers und war zu einem weiteren Gespräch nicht bereit.

Auch weitere Kontaktversuche seitens des Klägers blieben erfolglos. Daher stellte der Kläger der Beklagten die Reparaturen mit Schreiben vom 06.02.2025 in Rechnung.

Beweis: Nachdruck der Rechnung 2025/482 vom 06.02.2025, bereits vorgelegt als **Anl. K3**

Die Rechnung umfasst sämtliche Arbeiten und beläuft sich inklusive Umsatzsteuer auf einen Gesamtbetrag von 646,41 €. Die Preise sind sowohl ortsüblich als auch angemessen. Die Rechnung ist der Beklagten am 08.02.2025 durch Einschreiben mit Rückschein zugegangen.

Die Beklagte reagierte auch auf diese Rechnung nicht. Der Kläger unternahm daraufhin einen letzten Versuch, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, und schrieb die Beklagte am 01.03.2025 erneut auf WhatsApp an, ob man noch einmal über die Rechnung sprechen sollte. Diese antwortete, dass sie kein Geld habe.

Aus diesem Grund bot der Kläger letztmalig an, die Rechnung auf 242,22 € zu kürzen. Diesem Angebot lag folgende Berechnung zu Grunde. Der Kläger halbierte seinen normalen Stundensatz (zzgl. Umsatzsteuer) und stellte der Beklagten die Ersatzteile nicht in Rechnung, Kläger und Beklagte waren in der Vergangenheit häufiger so vorgegangen. Der Kläger forderte die Beklagte daraufhin auf, bis zum 21.03.2025 Stellung zu der Vorgehensweise zu nehmen.

Beweis: Ausdruck des Chatverlaufs vom 01.03.2025, ebenfalls abgedruckt in **Anl. K4**

Auch diese Nachricht blieb durch die Beklagte unbeantwortet. Einen Zahlungseingang konnte der Kläger ebenfalls nicht verzeichnen. Nunmehr ist Klage geboten.

II.

In rechtlicher Hinsicht äußern wir uns wie folgt:

Die zulässige Klage ist begründet. Die Beklagte schuldet dem Kläger aus dem zwischen ihnen geschlossenen Werkvertrag gemäß §§ 631 Absatz 1, 632 Absatz 2, Variante 2 BGB Vergütung i.H.v. 646,41 €. Trotz mehrfacher Bemühungen durch den Kläger ist keine Vergütungsvereinbarung zustande gekommen, sodass der Kläger nun die übliche Vergütung zu berechnen berechtigt ist. Die weiteren Voraussetzungen liegen ebenfalls vor, insbesondere hat die Beklagte das Fahrzeug unstreitig ohne Mängel entgegengenommen, mithin das Werk also abgenommen.

Ackermann
Rechtsanwältin

Hinweis: Von einem Abdruck der **Anlagen K1 und K2** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigefügt sind und in ihrer Gestaltung der Rechnung in **Anlage K3** entsprechen. Dabei ist als Stundensatz jeweils ein Betrag von 34,50 € eingetragen und die Materialien sind jeweils mit 0,00 € berechnet. Die Umsatzsteuer ist jeweils separat ausgewiesen. Von einem Abdruck der **Anlage K4** wird ebenfalls abgesehen. Es ist zu unterstellen, dass die Angaben des Klägers diesbezüglich richtig sind.

Es ist weiter davon auszugehen, dass das Gericht ordnungsgemäß unter dem Az. 21 C 15/25 mit Verfügung vom 03.04.2025 nach §§ 495, 272 Absatz 2, 275 Absatz 1 ZPO Güteternin und frühen ersten Termin für den 02.09.2025 bestimmt hat.

Anlage 3:

Andreas Weber KfZ Meisterwerkstatt Bonner Str. 65, 50968 Köln

Frau
Michaela Michler
Frankenstraße 15
50939 Köln

Rechnung Nummer: 2025/482
Auftrag vom 26.03.2024

Köln, den 06.02.2025

Arbeitsleistung:

Stunden	Tätigkeit	Stundensatz	Gesamt
0,5	HU (Hauptuntersuchung)	69,00 €	34,50 €
1,4	Temperaturgeber, Zündkerzen und Luftfilter erneuert	69,00 €	96,60 €
1,2	Neue Bremsen	69,00 €	82,80 €
1,2	Arbeiten an der Lenkung	69,00 €	82,80 €
1,6	Austausch Licht vorne	69,00 €	110,40 €

Zwischensumme vor Steuer: 407,10 €

19 % USt: 77,35 €

Gesamtbetrag Arbeitsleistung: 484,48 €

Ersatzteile:

Anzahl	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamt
1	Lampe	1,10 €	1,10 €
2	Bremsschlauch	26,00 €	52,00 €
1	Ersatzteile Lenkung	21,30 €	21,30 €
1	Zündkerzen	31,10 €	31,10 €
1	Luftfiltereinsatz	30,60 €	30,60 €

Zwischensumme vor Steuer: 136,10 €

19 % USt: 25,86 €

Gesamtbetrag Materialien: 161,96 €

Zwischensumme vor Steuer: 543,20 €

19 % USt: 13,21 €

Gesamtbetrag: 646,41 €

Nachdruck Anlage 2

Michaela Michler
Frankenstraße 55
50939 Köln

An das Amtsgericht Köln
50939 Köln

09.04.2025

Betreff: Klage des Herrn Andreas Weber gegen Michaela Michler (Az. 21 C 15/25)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Klage des Herrn Weber werde ich mich verteidigen. Wir haben verabredet, dass Herr Weber das alles ohne Rechnung, mithin „schwarz“ macht. Ich muss also gar nichts bezahlen. Mein Ehemann kann das bezeugen, zu laden ist er unter meiner oben genannten Adresse.

Außerdem war das Licht nach wenigen Monaten schon wieder kaputt. Die Reparatur kostet ca. 180,00 €. Das muss sich Herr Weber in jedem Fall anrechnen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Michler

Anlage 3

- BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT -

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts
Geschäfts-Nr: **21 C 15/25**

Köln, den 02.09.2025

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Dr. Schimanowski

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet. Das Protokoll wurde vorläufig aufgezeichnet auf einem Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

des Herrn Andreas Weber, Bonner Str. 65, 50968 Köln

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: RAe Ackermann und Partner, Frankenstraße 55, 50939 Köln

gegen

die Frau Michaela Michler, Frankenstraße 15, 50939 Köln

Beklagte,

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger persönlich mit Rechtsanwältin Ackermann,
2. die Beklagte persönlich.

Es erschien weiter der vorbereitend geladene Zeuge Herr Mirko Michler, der zunächst vor dem Sitzungssaal Platz nahm.

Das Gericht erörterte den Sach- und Streitstand mit den Parteien im Rahmen einer Güteverhandlung.

Die Klägervertreterin erklärte:

Die Beklagte hat am 02.04.2025 einen Betrag von 242,22 € gezahlt. In dieser Höhe erkläre ich den Rechtsstreit für erledigt. Es stehen daher nur noch 404,19 € offen.

Die Beklagte wurde über die Wirkungen einer Erledigungserklärung belehrt. Sie erklärte sodann:

Ich stimme der Erledigungserklärung nicht zu. Wegen Schwarzarbeit musste ich nichts zahlen, es kann sich deswegen auch nichts erledigt haben. Ich will mein Geld zurück und das soll so auch entschieden werden.

Auf Nachfrage des Gerichts erklärte die Beklagte:

Als ich das Motorrad nach der Reparatur im April in der Werkstatt des Klägers abgeholt habe, hat er gesagt, dass er keine Rechnung ausstellt und dass wir über die Bezahlung später reden.

Der Kläger erklärte:

Das ist so nicht korrekt. Ich mache nie etwas ohne Rechnung! Ich habe der Beklagten bereits in den Jahren 2022 und 2023 schon günstige Rechnungen gestellt und dort mit einem reduzierten Stundensatz abgerechnet. Da habe ich die Mehrwertsteuer ganz normal ausgewiesen und abgeführt. Die Rechnungen liegen Ihnen doch vor.

Auf Nachfrage des Gerichts:

Zum damaligen Zeitpunkt waren die Beklagte und ich gut befreundet. Daher war es für mich völlig bedenkenlos, ihr das Motorrad erstmal mitzugeben und alles Finanzielle, auch die Rechnung, später zu regeln. Ich hatte auch vor, mit ihr die Höhe der Rechnung nochmal zu besprechen. Ich weiß ja, dass sie finanziell nicht so gut dasteht. In den Jahren 2022 und 2023 sind wir exakt so vorgegangen. Daher verstehe ich nicht, warum die Beklagte sich jetzt nicht mehr gemeldet hat. Meine Partnerin macht meine Buchhaltung und hat sich dann der Sache angenommen. Sie hat dann einfach eine Rechnung mit dem normalen Stundensatz aufgesetzt.

Auf weitere Nachfrage des Gerichts:

Ja, ich habe der Beklagten öfter mal sehr lange Fristen gewährt. Sie kam zwischenzeitlich immer mal wieder zu Geld und da ich ihr damals vertraute, war das für mich überhaupt kein Problem.

Die Beklagte erklärte:

Ich bleibe dabei, vereinbart war „ohne Rechnung“. Mein Ehemann kann das bezeugen. Er war dabei, als die Freundin des Klägers mich auf die Bezahlung angesprochen hat.

Eine gütlichen Einigung war zunächst nicht zu erzielen, sodass in das streitige Verfahren übergeleitet wurde.

Die Klägervertreterin beantragte,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag von 404,19 € zu zahlen,
2. festzustellen, dass sich der Rechtsstreit in Bezug auf einen Betrag von 242,22 € erledigt hat.

Laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt.

Es wurde sodann **beschlossen und verkündet** [...]

Der Zeuge Michler betrat sodann den Sitzungssaal. Er wurde mit dem Beweisthema vertraut gemacht, dem Gesetz entsprechend über seine Pflicht zur Wahrheit ermahnt, auf die Strafbarkeit der falschen eidlichen sowie uneidlichen Aussage hingewiesen und ordnungsgemäß belehrt. Er wurde sodann wie folgt vernommen:

Zur Person:

Mein Name ist Mirko Michler. Ich bin 55 Jahre alt, von Beruf Lehrer und mit der Beklagten verheiratet.

Zur Sache:

Ja, ich weiß, worum es heute geht. Die Beklagte hat ihr Motorrad in der Vergangenheit häufig günstig bei dem Kläger reparieren lassen. Er ist ein langjähriger Freund der Familie. Manchmal hat er nur für den halben Stundenlohn gearbeitet und die Ersatzteile nicht berechnet. Ich selbst war anwesend, als die Partnerin des Klägers – Marlene Hector – mit der Beklagten über die Bezahlung gesprochen hat. Ich war mit der Beklagten gemeinsam in der Stadt und dort haben wir in der Fußgängerzone zufällig Marlene, also Frau Hector, getroffen. Wann das genau war, weiß ich leider nicht mehr. Es muss aber ein Samstag im August 2024 gewesen sein. Frau Hector hat die Beklagte dann darauf angesprochen, dass eine Zahlung noch ausstünde. Sie macht die Buchhaltung für den Kläger. Jedenfalls hat sie dann gesagt, dass sie der Beklagten ja schon häufiger mal mit der Rechnung entgegengekommen sei und sie sich bitte melden soll. Man könne dann alles klären.

Der Kläger erklärte an dieser Stelle:

Ja, Frau Hector kümmert sich um die Buchhaltung. Von dem Gespräch hat sie mir nichts erzählt.

Auf Nachfrage der Klägervorteilerin, ob sich der Zeuge an den genauen Wortlaut des Gesprächs erinnern könnte:

Genau kann ich mich leider nicht an den Wortlaut erinnern. Ich meine, sie hätte so was gesagt wie dass man der Beklagten ja schon öfter mit der Rechnung „entgegengekommen“ wäre. Ich weiß noch, dass ich mich gefragt habe, warum sie so etwas Selbstbelastendes denn sagt.

Auf weitere Nachfrage der Klägervorteilerin:

Nein, daran dass Frau Hector ausdrücklich gesagt hätte, dass es „ohne Rechnung“, „unter der Hand“ oder „schwarz“ gemacht werde, kann ich mich nicht erinnern. Für mich hat es sich aber jedenfalls so angehört, als würde sie das damit meinen. Was da jetzt konkret der Wortlaut war, kann ich beim besten Willen nicht mehr sagen.

Laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt.

Der Zeuge wurde im allseitigen Einvernehmen um 12:13 Uhr entlassen.

Der Sach- und Streitstand wurde unter dem Eindruck der bisherigen Beweisaufnahme erneut erörtert.

Der Kläger erklärte:

Frau Hector hat mit Sicherheit nicht gesagt, dass etwas „unter der Hand“ gemacht. Wenn sie sagte, dass wir der Beklagten entgegengekommen sind, dann meinte sie sicherlich die Halbierung des Stundenlohnes. Dafür benenne ich sie als Zeugin, Sie können sie unter meiner Adresse laden.

Das Gericht wies auf Folgendes hin: [...]

Die Klägervertreterin erklärte auf Nachfrage:

Mein Mandant ist nach all dem nicht mehr zu Zugeständnissen hinsichtlich der Rechnungshöhe bereit. Privat ist zwischen den Parteien in der Zwischenzeit noch einiges vorgefallen. Darauf werde ich nicht näher eingehen.

Die Beklagte erklärte:

Wenn ich jetzt doch noch was zahlen muss, dann will ich wenigstens, dass das mit den 180,00 € für den Austausch der Lampe verrechnet wird. Schließlich ist die Lampe lediglich zwei Monate nach der Reparatur durch den Kläger kaputt gegangen. Daher war ich auch nochmal bei ihm in der Werkstatt. Aber da sagte er ja nur, dass ihm der Aufwand zu hoch sei. Daher bin ich dann zu einer anderen Werkstatt gefahren, die haben sich das Ganze angesehen und mir einen Kostenvoranschlag i.H.v. 180,00 € aufgestellt. Den habe ich auch dabei. Da ich das Geld aktuell nicht habe, ist die Lampe nach wie vor defekt. In einer anderen Werkstatt haben sie mir gesagt, dass die Glühlampe bestimmt einen Produktionsfehler hatte und dass es deswegen zu einem Kurzschluss in der Lampe gekommen ist. Das käme wohl häufiger vor.

Die Beklagte überreichte einen Kostenvoranschlag der Firma Müller GmbH vom 20.09.2024 über den Austausch der Lampe zum Preis von 180,00 € inklusive Umsatzsteuer. Das Dokument wurde von den Parteien in Augenschein genommen und als Anlage dem Protokoll beigelegt.

Hinweis: Von einem Abdruck des Kostenvorschlags wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass er den angegebenen Inhalt hat.

Die Klägervertreterin erklärte:

Ich bestreite mit Nichtwissen, dass die von meinem Mandanten verbaute Glühlampe einen Produktionsfehler hatte und es deswegen zu einem Kurzschluss gekommen sei. Zudem bestreite ich mit Nichtwissen, dass dies häufiger vorkomme. Das soll die Beklagte erst einmal beweisen.

Der Kläger erklärte:

Die Höhe des Kostenvorschlags kommt aber hin. Für das Auswechseln der Lampe habe ich damals ja auch nicht viel weniger berechnet. Deswegen kommt es auch auf keinen Fall in Betracht, dass ich jetzt noch einmal die Lampe auswechseln werde.

Auf Nachfrage des Gerichts:

Ja, das ist mein letztes Wort.

Das Gericht wies nach kurzer Unterbrechung der Sitzung auf Folgendes hin: [...]

Die Klägervertreterin erklärte zu diesem Hinweis:

Das mit der Beweislast sehe ich anders. Zu berücksichtigen ist, dass der Kläger keine Dienst-, sondern eine Werkleistung erbracht hat. Außerdem geht es hier lediglich um eine Glühbirne im Wert von 1,10 €, dem ein Arbeitslohn von über 110,00 € gegenübersteht. Dabei spielt der „Verkauf“ der Glühbirne doch evident eine völlig untergeordnete Rolle gegenüber der Werkleistungen. Allein deswegen zugunsten der Beklagten die Vorschriften des Kaufrechts anzuwenden, wäre doch absurd.

Nach weiterer Erörterung der Sach- und Rechtslage schlossen die Parteien auf Anraten des Gerichts sodann den folgenden

Widerrufsvergleich:

1. Die Beklagte zahlt an den Kläger zum Ausgleich der streitgegenständlichen Forderung noch einen Betrag von 154,23 €.
2. Mit Zahlung dieses Betrags sind alle wechselseitigen Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Vertragsverhältnis – auch eventuelle Rückzahlungsansprüche der Beklagten – erledigt. Hiervon ausgenommen sind etwaige Gewährleistungsrechte der Beklagten, die auf bisher unbekanntem Mängeln der Leistung des Klägers beruhen – diese Ansprüche bleiben unbeschadet des Vergleichs bestehen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs trägt der Kläger.
4. Der Beklagten wird nachgelassen, diesen Vergleich bis zum 16.09.2025 (schriftlich eingehend bei Gericht) zu widerrufen.

Laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt.

Dem Vergleichsbetrag liegen die folgenden Erwägungen zugrunde [...]

Für den Fall des Widerrufs verhandelten die Parteien streitig zur Sache und zum Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme mit den eingangs gestellten Anträgen.

Beschlossen und verkündet:

Für den Fall des Widerrufs ergeht ein neuer Termin zur Fortsetzung der Beweisaufnahme von Amts wegen.

Dr. Schimanowski
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger

Altmeier, Justizbeschäftigter

Vermerk für die Bearbeitung:

I. Aufgabenstellung

1.
Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages umfassend zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

05. September 2025.

Das Gutachten soll auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Das Gutachten hat keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten. Die Möglichkeit, für die Mandantschaft Prozesskostenhilfe zu beantragen, ist nicht zu prüfen.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über den Vermerk vom 05. September 2025 hinausgehen.

Der Bearbeitung ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen, in der zum Stichtag des 15. des Vormonats aktuellsten Fassung ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

2. Praktischer Aufgabenteil

Soweit eine Fortsetzung des Prozesses bzw. eine Verteidigung gegen die Klage ganz oder teilweise für Erfolg versprechend und/oder zweckmäßig gehalten wird, ist ein Schriftsatz an das Gericht zu entwerfen, welcher der prozessualen Situation und dem im Gutachten gefundenen Ergebnis entspricht. Im Fall der Fertigung eines Schriftsatzes an das Gericht ist ein gesondertes Schreiben an die Mandantschaft nicht zu fertigen.

Sofern Ansprüche der Mandantschaft gegenüber dem Kläger – auch teilweise – bejaht werden, sind diese – wenn möglich – in prozessual geeigneter Weise im an das Gericht zu fertigenden Schriftsatz geltend zu machen. Ist eine Geltendmachung im zu fertigenden Schriftsatz nicht möglich, so ist ein weiteres Schreiben an das Gericht oder an die Mandantschaft nicht zu fertigen.

Sofern eine Fortsetzung des Prozesses bzw. eine Verteidigung gegen die Klage insgesamt für nicht Erfolg versprechend und/oder unzulässig gehalten wird, ist in einem Schreiben an die Mandantschaft darzulegen, weshalb dies der Fall ist und wie weiter vorzugehen ist. In diesem ist dann auch darzulegen, wie hinsichtlich etwaiger Gegenansprüche der Mandantschaft zu verfahren ist.

Bei den rechtlichen Ausführungen sind Bezugnahmen auf konkrete Passagen des Gutachtens zulässig.

II.

Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Es ist davon auszugehen,

- dass die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.
- Das von der Mandantschaft an den Kläger wegen der streitgegenständlichen Arbeiten ggf. zu zahlende Entgelt nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegt.